

MERKBLATT für die Motorradausbildung (praktische Grundschulung & Führerprüfung)

1. A1 + A Motorradspezifische Sicherheitsausrüstung

- Motorradhelm (geprüft nach ECE Reglement Nr. 22)
- Motorradhandschuhe
- Motorradjacke
- Motorradhose
- Motorradstiefel oder knöchelschützendes festes Schuhwerk

A1 45 km/h Kleinmotorräder Sicherheitsausrüstung

- Motorradhelm (geprüft nach ECE-Reglement Nr. 22)
- Feste Handschuhe
- Feste Jacke
- Feste lange Hose
- Knöchelschützendes festes Schuhwerk

2. Ausbildung / Motorrad-Grundkurs

Nebst der obligatorischen Motorrad-Grundschulung, welche das erforderliche Grundverständnis der Fahrdynamik, Blicktechnik und Fahrzeugbedienung vermittelt, empfehlen wir Ihnen dringend die Ausbildung (Haupt- und Perfektionsschulung) bei einem Motorradfahrlehrer zielgerichtet fortzuführen.

3. Voraussetzungen für die Motorrad-Führerprüfung

Das Bestehen des Manöverteils (Parcours) ist Voraussetzung für das Fahren im Verkehr.
In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) werden aus Sicherheitsgründen keine Führerprüfungen abgenommen.

4. Prüfungsfahrzeuge

Kategorie A beschränkt

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1, Motorleistung max. 35 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von max. 0.20 kW/kg.

Ein Motorrad mit Elektromotor mit einem Verhältnis Motorleistung/Leergewicht von max. 0.20 kW/kg bei max. 35 kW Nenndauerleistung.

Motorräder mit Doppelrädern, welche als ein Rad gelten, sind als Prüfungsfahrzeuge unzulässig.

Kategorie A

Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit zwei Sitzplätzen und einer Motorleistung von mehr als 35 kW (Elektromotor mehr als 35 kW Nenndauerleistung) oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0.20 kW/kg.

Motorräder mit Doppelrädern, welche als ein Rad gelten, sind als Prüfungsfahrzeuge unzulässig.

Unterkategorie A1 ab 15 Jahren

Ein Kleinmotorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und bei einer Nenn- bzw. Dauerleistung bis 4 kW bei anderen Motoren und einer maximalen Geschwindigkeit von 45 km/h.

Kleinmotorräder mit Doppelrädern, welche als ein Rad gelten sowie dreirädrige Kleinmotorräder sind als Prüfungsfahrzeuge unzulässig.

Unterkategorie A1 ab 16 Jahren

Ein Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen und mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h.

Motorräder mit Doppelrädern, welche als ein Rad gelten sowie Kleinmotorräder sind als Prüfungsfahrzeuge unzulässig (ausgenommen sind Personen, die den Lernfahrausweis vor dem 16. Geburtstag erworben haben).

Hinweis: Unterkategorie A1

Wird **nach dem 16. Geburtstag** die praktische Prüfung mit einem Kleinmotorrad/Motorrad abgelegt, dessen Geschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt ist, dürfen nur solche Kleinmotorräder/Motorräder geführt werden. Im **Führerausweis** wird zusätzlich die **Beschränkung 45 km/h** eingetragen.

Für die bevorstehende Ausbildung und die Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg und gute Fahrt.
Ihr Verkehrssicherheitszentrum OW/NW